

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 322 Abs. 7 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Considering the requirements of Sec. 322 (7) HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

Kontron S&T AG Augsburg

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft





Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kontron S&T AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kontron S&T AG, Augsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kontron S&T AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 28. Juni 2019

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dr. Eisele
Wirtschaftsprüfer


Reitzle
Wirtschaftsprüfer



Kontron S&T AG, Augsburg
Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018		31.12.2017	Passiva	31.12.2018		31.12.2017
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Ausgegebenes Kapital			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00		17	1. Gezeichnetes Kapital	61.251.325,00		61.251
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00		14.134	2. Eigene Anteile	-1.108.192,00		-1.032
3. Geleistete Anzahlungen	0,00		688	II. Kapitalrücklage			
		0,00	14.839	1. Kapitalrücklage	57.480.430,79		57.480
II. Sachanlagen				2. Eigene Anteile über Nennbetrag	-2.338.285,12		-2.178
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00		1.286	III. Bilanzverlust	-9.998.343,21		-18.212
2. Technische Anlagen und Maschinen	0,00		8		105.286.935,46		97.309
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		536				
		0,00	1.829	B. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				1. Steuerrückstellungen	932.558,70		0
Anteile an verbundenen Unternehmen	204.261.963,64		143.528	2. Sonstige Rückstellungen	10.739.113,71		19.210
		204.261.963,64	143.528			11.671.672,41	19.210
		204.261.963,64	160.197	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.335,23		0
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	176.422,10		1.463
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28.071,53		46	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	98.536.060,36		79.700
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.836.794,77		27.151	4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.968.390,21		3.083
3. Sonstige Vermögensgegenstände	940.557,37		2.828	davon aus Steuern EUR 9.705,94 (Vj. TEUR 109)			
		8.805.423,67	30.024	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 447,98 (Vj. TEUR 35)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						100.689.207,90	84.246
	4.393.323,85		10.013	D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	24
		13.198.747,52	40.038				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
	187.104,61		555				
		217.647.815,77	200.789			217.647.815,77	200.789

Kontron S&T AG, Augsburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2018

	2018	2017
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	2.910.837,90	10.355
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.532.464,15	24.804
davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 1.284.790,80 (Vj. TEUR 2.309)		
	19.443.302,05	35.159
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	817.975,43	6.910
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	228.726,58	856
davon für Altersversorgung EUR 246,64 (Vj. TEUR 2)		
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.452.509,73	3.004
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.597.332,13	48.610
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 1.218.512,86 (Vj. TEUR 2.502)		
	9.096.543,87	59.380
6. Erträge aus Beteiligungen	0,00	1.811
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0 (Vj. TEUR 1.811)		
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	0,00	3.728
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	857.487,98	1.284
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 820.353,33 (Vj. TEUR 1.262)		
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	200
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.053.583,96	300
davon an verbundene Unternehmen EUR 2.042.449,07 (Vj. TEUR 271)		
	1.196.095,98	6.322
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	935.922,84	243
12. Ergebnis nach Steuern	8.214.739,36	-18.142
13. Sonstige Steuern	1.040,00	70
14. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	8.213.699,36	-18.212
15. Verlustvortrag	-18.212.042,57	0
17. Bilanzverlust	-9.998.343,21	-18.212

Kontron S&T AG, Augsburg

Anhang für 2018

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Kontron S&T AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Lise-Meitner-Straße 3-5, 86156 Augsburg und ist im Amtsgericht Augsburg unter der Registernummer HRB 31910 registriert.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den für mittlere Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Kontron S&T AG stellt ihren Jahresabschluss in Euro auf.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Im Geschäftsjahr wurde das immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagevermögen veräußert. Bis zum Abgang galten folgende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften: Erworbene und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um lineare, planmäßige Abschreibungen vermindert (zwischen 3-10 Jahren) oder über die längere vertragliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen werden, soweit erforderlich, vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer auf der Grundlage steuerlich anerkannter Höchstsätze abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden zeitanteilig vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter in Höhe von EUR 250 bis EUR 1.000 werden gemäß § 6 (2a) EStG als Sammelposten über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten bzw. bei dauerhafter Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen ist allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen worden.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Latente Steuern

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Sofern insgesamt eine künftige Steuerbelastung erwartet wird, erfolgt der Ansatz von passiven latenten Steuern. Aktive und passive latente Steuern werden verrechnet. Die Aktivierung latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Im Geschäftsjahr 2018 ergab sich ein Überhang aktiver latenter Steuern. Das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Ansatz des Überhangs aktiver latenter Steuern wird nicht ausgeübt. Die aktiven latenten Steuern entfallen auf die Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz von Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie steuerlichen Verlustvorträgen.

Währungsumrechnung

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten, werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird dabei das Realisationsprinzip und das Anschaffungskostenprinzip beachtet.

Bankguthaben in fremder Währung werden zum Stichtagskurs umgerechnet.

Derivative Finanzinstrumente

Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt imparitätisch. Für negative Marktwerte werden Rückstellungen gebildet, über die Anschaffungskosten hinausgehende positive Marktwerte werden nicht angesetzt. Ökonomische Sicherungsbeziehungen werden im Abschluss nicht als bilanzielle Sicherungsbeziehungen im Sinne von § 254 HGB behandelt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens der Kontron S&T AG ist im Anlagenspiegel gesondert dargestellt.

Kontron führt jährlich eine Wertminderungsprüfung der Beteiligungswerte jeweils zum 31. Dezember durch. Zur Ermittlung eines möglichen Wertminderungsbedarfes wird der beizulegende Zeitwert der Beteiligung auf Basis von Cashflow-Prognosen ermittelt. Die Cashflow-Prognosen basieren auf den vom Aufsichtsrat der Muttergesellschaft S&T AG für einen Zeitraum von vier Jahren genehmigten Finanzplänen (2019-2022). Nach dem Zeitraum von vier Jahren anfallende Cashflows werden mit einem Wachstum von 1% gegenüber dem letzten, einzeln geplanten Jahr (2022) angenommen. Für die Ermittlung der Nutzungswerte wurden Zahlungsströme prognostiziert, die auf Erfahrungen der Vergangenheit, aktuellen operativen Ergebnissen und der bestmöglichen Schätzung künftiger Entwicklungen durch die Unternehmensleitung sowie auf Marktannahmen basieren. Im Wesentlichen wird der beizulegende Zeitwert durch den Endwert (Barwert der ewigen Rente) bestimmt, welcher besonders sensitiv auf Veränderungen zur langfristigen Wachstumsrate und zum Abzinsungssatz (zwischen 7,07% und 11,38%) reagiert.

Umlaufvermögen

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Gezeichnetes Kapital

Die Anzahl der am 31. Dezember 2018 von der Kontron S&T AG ausgegebenen auf den Namen lautenden Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00 beträgt 61.251.325 Stück.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage der Kontron S&T AG hat sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt entwickelt

	<u>TEUR</u>
Stand 1. Januar 2018	55.302
Erhöhung des Grundkapitals durch Umwandlung eines Teilbetrages der Kapitalrücklage	0
Einzahlungen zur Kapitalrücklage	0
Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen der Verschmelzung	0
Erwerb eigener Aktien	-160
	<hr/>
Endbestand 31. Dezember 2018	<u><u>55.142</u></u>

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist laut Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2017 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 19. Juni 2022 ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 30.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Von der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht.

Eigene Aktien

Die Hauptversammlung vom 20. Juni 2017 hat den Vorstand ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte geführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 19. Juni 2022.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot an alle Aktionäre oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) EUR 2,00 nicht unterschreiten und EUR 5,00 nicht überschreiten.

Das Volumen des Angebots bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionäre der Gesellschaft kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Ebenfalls vorgesehen werden kann eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Die nähere Ausgestaltung des Angebots bzw. einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.

Der Vorstand ist ermächtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu veräußern sowie zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden und hierbei jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

In Ergänzung des Beschlusses vom 20. Juni 2017 hat die Hauptversammlung am 18. August 2018 den Vorstand ermächtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden aufgrund dieser Ermächtigung insgesamt 75.919 Aktien zu einem Preis von jeweils 3,11 EUR pro Aktie erworben. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital in Höhe von 0,12 %. Diese Aktien befanden sich zum 31. Dezember 2018 im Bestand der Gesellschaft.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Ergebnisverwendung der Kontron S&T AG richtet sich gemäß § 58 Abs. 2 AktG nach dem in dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Kontron S&T AG ausgewiesenen Bilanzgewinn.

Nach dem handelsrechtlichen Abschluss der Kontron S&T AG beträgt der Bilanzverlust TEUR 9.998, der somit auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen im Personalbereich (TEUR 2.060) sowie aus Abnahmeverpflichtungen (TEUR 7.355) zusammen.

Verbindlichkeiten

	davon mit einer Restlaufzeit				Vorjahr			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1-5 Jahren	über 5 Jahre	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8	8	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	176	176	0	0	1.463	1.463	0	0
	98.536	7.536	40.000	51.000	79.700	9.700	70.000	0
	1.968	1.968	0	0	3.083	3.083	0	0
	<u>100.688</u>	<u>9.688</u>	<u>40.000</u>	<u>51.000</u>	<u>84.246</u>	<u>14.246</u>	<u>70.000</u>	<u>0</u>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen handelsübliche Eigentumsvorbehalte. Weitere Besicherungen bestehen nicht.

Haftungsverhältnisse

Die Kontron S&T AG haftet für Avalkredite der Kontron Europe GmbH in Höhe von insgesamt TEUR 432. Mit einer Inanspruchnahme ist derzeit nicht zu rechnen.

Am 17. Mai 2018 wurde von Seiten der Kontron S&T AG der Gesellschafterbeschluss für die Kontron Europe GmbH gefasst, jeden während des Geschäftsjahrs 2018 und 2019 bei der Kontron Europe GmbH entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend §302 AktG auszugleichen.

Im Geschäftsjahr 2018 kam es zu keiner Inanspruchnahme. Mit einer Inanspruchnahme für 2019 wird derzeit nicht gerechnet.

Diesbezüglich besteht eine Rückdeckung seitens der S&T AG gegenüber der Kontron S&T AG.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und außerbilanzielle Geschäfte

Die im Vorjahr unter den außerbilanziellen Geschäften ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen aus einem Mietvertrag entfielen im Geschäftsjahr 2018 aufgrund der Übertragung des Mietvertrages an die Kontron Europe GmbH.

Es bestehen zum Stichtag 31.12.2018 sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen für Vermögensgegenstände. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen haben die folgenden Fälligkeiten:

	<u>TEUR</u>
2019	384
2020	384
Später	0

Des Weiteren gewährt die Kontron S&T AG Kreditlinien an Tochtergesellschaften. Zum 31. Dezember 2018 bestehen nicht in Anspruch genommene Kreditlinien in Höhe von TEUR 7.940.

Derivative Finanzinstrumente

Die Kontron S&T AG setzt zur Reduzierung von Zins- und Fremdwährungsrisiken eine Kombination von verschiedenen Absicherungsinstrumenten ein. Diese Sicherungsinstrumente bestehen aus Devisentermingeschäften und Zins- und Devisenswaps.

Der beizulegende Zeitwert der Devisentermingeschäfte und Devisenswaps wird mit dem Forward-Wechselkurs des Bilanzstichtags berechnet und das Ergebnis wird dann zum diskontierten Barwert dargestellt.

Zum 31. Dezember 2018 bestanden derivative Finanzinstrumente mit einem positiven beizulegenden Zeitwert in Höhe von TEUR 44 und einem negativen beizulegenden Zeitwert in Höhe von TEUR 2.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 8.940 (Vorjahr: TEUR 7.855) enthalten, davon stehen TEUR 5.755 (Vorjahr: TEUR 7.001) in Zusammenhang mit einer entfallenen Abnahmeverpflichtung.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 55 (Vorjahr: TEUR 90) enthalten.

Sonstige Angaben

Mitarbeiterzahl (§ 267 Abs. 5 HGB i. V. m. § 285 Nr. 7 HGB)

Die durchschnittliche Anzahl an Mitarbeiter teilt sich wie folgt auf:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Arbeitnehmer Vertrieb	5	23
Arbeitnehmer Verwaltung	4	27
Arbeitnehmer Entwicklung	0	3
Arbeitnehmer Beschaffung und Logistik	1	3
	<u>10</u>	<u>56</u>

Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates

Vorstand

Hannes Niederhauser, CEO (Vorstandsvorsitzender)

Stefan Franke, CFO (Finanzvorstand vom 21. August 2017 bis 4. März 2019)

MMag. Richard Neuwirth, CFO (Finanzvorstand seit 4. März 2019)

Aufsichtsrat

Ulrich Gehrman, CFO, LongWing Energy SCA (Aufsichtsratsvorsitzender seit 16.08.2018)

Dr. Peter Sturz, COO, S&T AG (Aufsichtsratsvorsitzender bis 16.08.2018)

Valentin Trummer, Vertriebs- und Marketingleiter, S&T AG

Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Angaben hinsichtlich der Vorstandsbezüge unterbleiben unter Inanspruchnahme der Befreiungsvorschriften des § 286 Abs. 4 HGB.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Aufsichtsratsstätigkeit.

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Verbundene Unternehmen der Kontron S&T AG zum 31. Dezember 2018

	Kapital- anteil (in %)	Landes- wahrung (LW)	Eigen- kapital (LW in Tsd. nach IFRS)	Jahres- ergebnis (LW in Tsd. nach IFRS)
KONTRON Europe GmbH, Augsburg	100	EUR	128.854	14.501
Mittelbar ber die KONTRON Europe GmbH				
KONTRON ECT design s.r.o., Pilsen / Tschechische Republik	100	CZK	14.203	6.158
KONTRON UK Ltd., Chichester / Grobritannien	100	GBP	3.717	319
Mittelbar ber die KONTRON UK Ltd.				
Industrial Computer Europe Ltd., Worthing / Grobritannien	100	GBP	0	0
KONTRON Modular Computers S.A.S., Toulon / Frankreich	100	EUR	6.239	-604
KONTRON Technology A/S, Hrsholm / Dnemark	100	DKK	5.076	-387
KONTRON Modular Computers AG, Cham / Schweiz	100	CHF	0	0
Industrial Computers France S.A.S., Valbonne / Frankreich	100	EUR	0	0
Kontron Electronics GmbH, Grobettlingen/Deutschland	100	EUR	19.637	375
KONTRON America Inc., San Diego / USA	100	USD	22.332	1.279
KONTRON Canada Inc., Boisbriand / Kanada	100	USD	46.067	4.218
KONTRON Asia Pacific Design Sdn Bhd, Penang / Malaysia	100	MYR	-75.377	-5.280
KONTRON (Beijing) Technology Co. Ltd., Peking / China	100	CNY	74.625	218
Mittelbar ber die KONTRON (Beijing) Technology Co. Ltd.				
KONTRON Hongkong Technology Co. Ltd., Hongkong / China	100	CNY	-1.799	-3.668
Kontron Asia Inc., Taipei/Taiwan	100	TWD	57.494	6.026

Die Angaben zu Eigenkapital und Jahresergebnis sind aus Jahresabschlssen der Tochterunternehmen entnommen, die fr Konsolidierungszwecke aufgestellt werden (HBII-Werte).

Im Geschaftsjahr 2018 machte das Tochterunternehmen Kontron Europe GmbH, Augsburg, von der Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch. Die S&T AG, als Mutterunternehmen der Kontron S&T AG, erstellt einen fr die Kontron S&T AG befreienden Konzernabschluss nach IFRS und steht auch fr die entsprechenden Verpflichtungen der Kontron S&T AG ein.

Angaben gemäß § 160 (1) AktG

Die S&T AG, Linz/Österreich, hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft hält.

Konzernverhältnisse

Der Konzernabschluss für den kleinsten Kreis der Unternehmen wird von der S&T AG, Linz/Österreich erstellt und ist am Sitz der Gesellschaft in Linz sowie im Internet erhältlich. Dieser Konzernabschluss stellt gleichzeitig den befreienden Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach § 292 HGB für die Kontron S&T AG dar.

Der Konzernabschluss für den größten Kreis der Unternehmen wird von der Ennoconn Corporation, Taipei/Taiwan, erstellt und ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Nachtragsbericht

Im Januar 2019 haben die Kontron S&T AG und die S&T AG einen Abtretungsvertrag abgeschlossen, in dem vereinbart wurde, dass die S&T AG mögliche Verpflichtungen der Kontron S&T AG in Zusammenhang mit einer Abnahmeverpflichtung übernimmt. Die Verpflichtung war zum 31.12.2018 mit TEUR 7.355 bilanziert. Auf diesen Betrag wurde das maximale Risiko der Kontron S&T AG betraglich begrenzt.

Augsburg, 28. Juni 2019

Kontron S&T AG
Die Vorstände

Hannes Niederhauser

Richard Neuwirth

Entwicklung des Anlagevermögens 2018

Anlage zum Anhang

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2018 EUR	01.01.2018	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	293.195,50	0,00	293.195,50	0,00	0,00	275.818,00	966,00	276.784,00	0,00	0,00	0,00	17
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	28.303.851,31	4.268,00	29.921.127,99	1.613.008,68	0,00	14.169.979,08	1.335.987,26	16.431.006,34	-925.040,00	0,00	0,00	14.134
3. Geleistete Anzahlungen	1.721.049,33	0,00	108.040,65	-1.613.008,68	0,00	1.033.080,65	0,00	108.040,65	925.040,00	0,00	0,00	688
	30.318.096,14	4.268,00	30.322.364,14	0,00	0,00	15.478.877,73	1.336.953,26	16.815.830,99	0,00	0,00	0,00	14.839
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.426.388,05	162,89	1.426.550,94	0,00	0,00	140.885,90	34.395,53	175.281,43	0,00	0,00	0,00	1.286
2. Technische Anlagen und Maschinen	10.008,71	0,00	10.008,71	0,00	0,00	2.505,13	1.167,69	3.672,82	0,00	0,00	0,00	8
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.693.993,65	1.063,16	1.695.056,81	0,00	0,00	1.157.669,40	79.993,25	1.237.662,65	0,00	0,00	0,00	536
	3.130.390,41	1.226,05	3.131.616,46	0,00	0,00	1.301.060,43	115.556,47	1.416.616,90	0,00	0,00	0,00	1.830
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	281.149.950,19	61.669.149,92	935.400,00	0,00	341.883.700,11	137.621.736,47	0,00	0,00	0,00	137.621.736,47	204.261.963,64	143.528
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	14.887.546,45	0,00	0,00	0,00	14.887.546,45	14.887.546,45	0,00	0,00	0,00	14.887.546,45	0,00	0
	296.037.496,64	61.669.149,92	935.400,00	0,00	356.771.246,56	152.509.282,92	0,00	0,00	0,00	152.509.282,92	204.261.963,64	143.528
	329.485.983,19	61.674.643,97	34.389.380,60	0,00	356.771.246,56	169.289.221,08	1.452.509,73	18.232.447,89	0,00	152.509.282,92	204.261.963,64	160.197

Lagebericht

Geschäftsmodell der Kontron Gruppe

Kontron ist ein weltweit führender Anbieter von Embedded Computer Technologie (ECT). Als Teil des Technologiekonzerns der S&T AG, Linz/Österreich, bietet Kontron über ein kombiniertes Portfolio aus Hardware, Middleware, Software und Services sichere Lösungen in den Bereichen Internet der Dinge (IoT) und Industrie 4.0 an. Sowohl mit seinen Standardprodukten als auch mit kundenspezifischen Lösungen auf Basis neuester, hoch zuverlässiger Embedded Computer Technologien ermöglicht Kontron sichere und innovative Anwendungen für verschiedene Branchen im B2B-Segment. Dadurch profitieren Kunden neben technologischem Knowhow von einer schnelleren Markteinführung, niedrigeren Total-Cost-of-Ownership, Produktlanglebigkeit und ganzheitlich optimierten Applikationen.

Die Kontron Gruppe ist mit Tochtergesellschaften und Vertriebsbüros als auch über ihre Schwestergesellschaften der S&T-Gruppe nahezu weltweit präsent. Somit ist die Kontron Gruppe nah an den Kunden und regionalen Märkten. Zum Ende des Geschäftsjahres 2018 verfügte das Unternehmen mit Hauptsitz in Augsburg über operative Tochtergesellschaften in Deutschland, Frankreich, USA, Kanada, China, Taiwan und Malaysia.

Die Kontron S&T AG übernimmt in der Kontron Gruppe ausschließlich Holdingfunktionen im Zusammenhang mit dem Halten von Unternehmensbeteiligungen und damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungen.

Rechtliche Unternehmensstruktur

Mit Vertrag vom 3. Mai 2017 wurde die Kontron AG, Augsburg, mit Wirkung zum 1. November 2016 auf die S&T Deutschland Holding AG, Ismaning, verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgte zu Buchwerten und wurde am 21. August 2017 im Handelsregister der S&T Deutschland Holding AG sowie am 1. September 2017 im Handelsregister der Kontron AG eingetragen.

Nach der Verschmelzung wurde der Antrag zur Umfirmierung der S&T Deutschland Holding AG in „Kontron S&T AG“ sowie die Firmensitzverlegung nach Augsburg beantragt. Die Namensänderung und Sitzverlegung wurden am 4. Oktober 2017 im Handelsregister Augsburg unter HRB 31910 eingetragen.

Die S&T AG, Linz/Österreich, hält die Mehrheit an der Kontron S&T AG und bezieht diese in den Konzernabschluss mit ein.

Ziele und Strategie/ Internes Führungs- und Steuerungssystem

Die Ziele und Strategien der Kontron Gruppe stehen im Einklang mit der Zielsetzung der S&T Gruppe. Diese bestehen darin, den Wert der S&T Gruppe und damit der S&T AG nachhaltig zu steigern. Dazu ist es notwendig, weiterhin profitabel zu wachsen, die Wertschöpfung durch Entwicklung eigener Technologien zu steigern und die Finanzkraft der Gruppe kontinuierlich zu erhöhen. Um dieses strategische Ziel zu erreichen und Fortschritte messen zu können, wird ein internes Steuerungssystem verwendet.

Bei der Steuerung der Gruppe stehen im Fokus:

- Mit Wachstum einhergehende Steigerung der Profitabilität;
- Ausbau der Marktanteile im IoT- und Embedded Systems-Bereich;
- Erhöhung des Anteils an eigener Software im IoT-Solutions Umfeld;
- Stärkung des Cross-Sellings und der integrierten Wertschöpfung in der S&T Gruppe;
- laufende Verbesserung der relevanten finanziellen Kennzahlen der S&T Gruppe;
- Initiierung und Überwachung strategischer bzw. synergetischer Forschungsprojekte und Entwicklungsvorhaben;
- regelmäßige Akquisitionen, um organisches mit anorganischem Wachstum zu verbinden und das technologische Know-How auszubauen.

Zur Steuerung der gesamten S&T Gruppe (einschließlich der Kontron Gruppe) wird auf folgende IFRS-Kennzahlen abgestellt: Umsatz, Bruttomarge und Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA), sowie das Ergebnis pro Aktie (EPS). Die Liquiditätssteuerung erfolgt grundsätzlich über die Kennzahlen Nettoverschuldung und operativer Cashflow. Abgesehen von der Steuerung der Eigenkapitalquote ist auch der Verschuldungsgrad relevant. Als Holdinggesellschaft wird die Kontron S&T AG als Teil der gesamten S&T Gruppe gesteuert. Für die Einzelgesellschaft stellt das Jahresergebnis eine wesentliche finanzielle Kennzahl dar, da diese ein Indikator für die Ausschüttungsfähigkeit der Gesellschaft ist.

Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung

Die Kontron Gruppe gehört zu den weltweit führenden Technologieunternehmen im Embedded Computing Markt. Wesentlich für diesen Erfolg sind unsere erfahrenen und engagierten Mitarbeiter mit ihrem technologischen Knowhow.

Die Herausforderung im Entwicklungsbereich besteht vor allem darin, bisher voneinander isoliert entwickelte intelligente Geräte hinsichtlich Konnektivität, Programmierung, Datenformat, Datenübertragung und Sicherheit aufeinander abzustimmen. Für unsere F&E-Abteilung bedeutet das, verlässliche, skalierbare und energieeffiziente Produkte und Lösungen für unsere Kunden zu entwickeln oder bestehende Produkte entsprechend zu optimieren und kundenspezifisch nach den gestellten Anforderungen anzupassen. IoT-bezogene Produkte und Leistungen avancieren für unser Unternehmen dabei zu einem Schlüsselbereich – und damit zu einem entscheidenden Innovationsfaktor, der signifikantes Wachstum ermöglicht. Die in diesem Zusammenhang entwickelten Technologien bleiben dabei grundsätzlich das Knowhow bzw. Intellectual Property der Kontron-Gruppe.

Die Kompetenzzentren liegen je nach Technologie bzw. Branche bei den jeweiligen Tochtergesellschaften, wobei der bei der S&T AG institutionalisierte Chief Technology Officer (CTO) dafür Verantwortung trägt, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten innerhalb der S&T Gruppe und damit auch innerhalb der Kontron Gruppe zu koordinieren bzw. branchenübergreifende Entwicklungen zu unterstützen und umzusetzen. Die Kontron S&T AG entfaltet dabei als klassische Holdinggesellschaft keinerlei F&E Tätigkeiten.

Wirtschaftliches Umfeld

Nachdem sich die Wirtschaft im Euroraum bzw. den EU 28 im Jahr 2017 mit einem realen BIP-Wachstum von 2,4% sehr positiv entwickelte und ihr stärkstes Wachstum in den letzten zehn Jahren verzeichnete, sank das Wachstum im Euroraum bzw. bei den EU 28 im Jahr 2018 auf rund 1,8% ab. Die regionalen Differenzen, die im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausfielen, nivellierten sich weiter, wobei insbesondere einige Länder in Osteuropa Wachstumsraten über 4% erzielen und damit überproportional zulegen konnten.

In Deutschland, dem größten Absatzmarkt der Kontron Gruppe, sank das Wirtschaftswachstum laut Europäischer Kommission von 2,2% auf 1,5% im abgelaufenen Geschäftsjahr. Im zweitgrößten Absatzmarkt, USA, waren zum Vorjahr stärkere Wachstumsraten von rund 2,9% (Vj.: 2,2%) real zu verzeichnen.

Ertragslage der Kontron S&T AG

Die Kontron S&T AG erzielt Umsätze in erster Linie durch erbrachte Managementleistungen sowie sonstige Leistungen im Rahmen der klassischen Holdingaufgaben, die den Tochtergesellschaften in Rechnung gestellt werden. Zudem ist ihre Ertragslage durch Finanzierungen mit ihren Tochtergesellschaften geprägt.

Die Kontron S&T AG hat während des Geschäftsjahres 2018 Anlagevermögen und Immaterielle Vermögensgegenstände an ihre operative Tochtergesellschaft Kontron Europe GmbH verlagert bzw. veräußert, die bereits vorher von dieser genutzt wurden und über Verrechnungen vergütet wurden. Mit dieser Übertragung ging auch der Übergang von Mitarbeitern einher. Zum Jahresende 31.12.2018 hatte die Kontron S&T AG nur noch den Vorstand. Darüber hinaus hat die S&T AG im Geschäftsjahr Teile der Managementfunktion für die Kontron-Gruppe übernommen.

Eine Gegenüberstellung des Abschlusses der Kontron S&T AG zum 31. Dezember 2018 mit dem Vorjahr ergibt folgendes Bild:

		2018	2017
	TEUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	2.911	10.355
2.	Sonstige betriebliche Erträge	16.532	24.804
	davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 1.284.790,80 (Vj. TEUR 2.309)		
		19.443	35.159
3.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	818	6.910
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	229	856
	davon für Altersversorgung EUR 246,64 (Vj. TEUR 2)		
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.453	3.004
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.597	48.610
	davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 1.218.512,86 (Vj. TEUR 2.502)		
		9.097	59.380
6.	Erträge aus Beteiligungen	0	1.811
	davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0 (Vj. TEUR 1.811)		
7.	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	0	3.728
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	857	1.284
	davon aus verbundenen Unternehmen EUR 820.353,33 (Vj. TEUR 1.262)		
9.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	200
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.054	300
	davon an verbundene Unternehmen EUR 2.042.449,07 (Vj. TEUR 271)		
		1.196	6.322
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	936	243
12.	Ergebnis nach Steuern	8.215	-18.142
13.	Sonstige Steuern	1	70
14.	Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	8.214	-18.212
15.	Verlustvortrag	-18.212	0
17.	Bilanzverlust	-9.998	-18.212

Entwicklung der Ertragslage

Insgesamt ist die Gewinn- und Verlustrechnung durch die erfolgreichen Maßnahmen zur weiteren Kostenreduzierung und Anpassung der Managementkapazitäten geprägt.

Als Folge erbrachte die Kontron S&T AG weniger Managementleistungen als im Vorjahr. Dies zeigt sich sowohl im Rückgang der Umsatzerlöse als auch im Rückgang der Sonstigen betrieblichen Erträge. Durch die deutliche Reduzierung von FX-Absicherungen sind zudem die damit verbundenen Erträge gesunken. Dies korrespondiert auch mit dem Rückgang der FX-Aufwendungen in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich von EUR 24,8 Mio. auf EUR 16,5 Mio. Neben konzerninternen Weiterbelastungen enthalten die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2018 Auflösungen von Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Abnahmeverpflichtungen in Höhe von EUR 5,8 Mio. (Vorjahr: EUR 7,0 Mio.) und für Risiken im Personalbereich in Höhe von EUR 2,6 Mio. EUR. Ferner wirken Auflösungen von Wertberichtigungen auf konzerninterne Forderungen in Höhe von EUR 0,8 Mio. (Vorjahr: EUR 3,2 Mio.) und Währungsgewinne in Höhe von EUR 1,3 Mio. (Vorjahr: EUR 2,3 Mio.).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit EUR 6,6 Mio. deutlich unter dem Vorjahr (EUR 48,6 Mio.). Die Position enthielt in 2017 Verluste im Zusammenhang mit einer Verschmelzung in Höhe von EUR 31,6 Mio. Auch um diese Effekte bereinigt haben sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringert. Diese Entwicklung ist insbesondere auf eine geringere Leistungserbringung für Tochtergesellschaften und Kostenreduktionen zurück zu führen.

Verbunden mit dem Übergang von Mitarbeitern auf die Kontron Europe GmbH bzw. S&T AG sind dadurch die Personalkosten deutlich gesunken.

Die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sind ebenso zurückgegangen. Bestandteile des Anlagevermögens, vor allem Lizenzen an SAP-Software, wurden im Jahr 2018 auf die Kontron Europe GmbH übertragen. Der dadurch resultierende Effekt hängt auch mit dem Rückgang der Verrechnungen aus Managementleistungen zusammen.

Die Erträge aus Beteiligungen und Ergebnisabführungsverträgen entfielen im Geschäftsjahr aufgrund fehlender Ausschüttungen der Tochtergesellschaften und der Auflösung des Ergebnisabführungsvertrages mit der Kontron Europe GmbH in 2017.

Die Zinserträge und deren Entwicklung stehen in Zusammenhang mit Verrechnungskonten mit Tochtergesellschaften.

Die Zinsaufwendungen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung durch die Muttergesellschaft S&T AG. Der Anstieg hängt vor allem mit dem Erwerb der Beteiligung an der Kontron Canada zusammen und der entsprechenden Finanzierung sowie der Verzinsung der Verrechnungskonten mit Tochtergesellschaften zusammen.

Aktiva	31.12.18	31.12.17
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	14.839
II. Sachanlagen	0,00	1.829
III. Finanzanlagen	204.261.963,64	143.528
	<u>204.261.963,64</u>	<u>160.197</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.805.423,67	30.024
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.393.323,85	10.013
	<u>13.198.747,52</u>	<u>40.038</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>187.104,61</u>	<u>555</u>
	<u>217.647.815,77</u>	<u>200.789</u>
Passiva	31.12.18	31.12.17
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
A. Eigenkapital	105.286.935,46	97.309
B. Rückstellungen	11.671.672,41	19.210
C. Verbindlichkeiten	100.689.207,90	84.246
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	24
	<u>217.647.815,77</u>	<u>200.789</u>

Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage

Die Bilanz der Kontron S&T AG ist geprägt von der Funktion des Unternehmens als Holdinggesellschaft und beinhaltet daher insbesondere Finanzanlagen und Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

Das Immaterielle Anlagevermögen ist im Wesentlichen durch den Abgang der SAP-Lizenzen aufgrund der Übertragung auf die Kontron Europe GmbH gesunken. Das Finanzanlagevermögen erhöhte sich vor allem durch die Anschaffungskosten des Beteiligungserwerbs an der Kontron Canada (Aufstockung auf 100%, durch Erwerb von 49%) in Höhe von EUR 51,2 Mio. sowie die Umwandlung von Forderungen gegen Kontron Inc. USA in die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 6,7 Mio. und Kontron Asia in Höhe von EUR 2,8 Mio.

Die Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände spiegeln insbesondere den Stand der Verrechnungskonten wider und reduzierten sich aufgrund von Tilgungsleistungen.

Gegen verbundene Unternehmen bestehen Forderungen in Höhe von EUR 7,8 Mio. und Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 98,5 Mio. Von diesen Verbindlichkeiten sind EUR 91 Mio. erst nach dem 31. Dezember 2020 fällig.

Die liquiden Mittel setzen sich zum Stichtag aus kurzfristig verfügbaren Bankguthaben zusammen.

Die Veränderung des Eigenkapitals hängt unmittelbar mit dem Jahresergebnis 2018 zusammen sowie der Veränderung des Bestandes an eigenen Aktien um +TEUR 236.

Der Rückgang der Rückstellungen steht hauptsächlich in Verbindung mit dem Übergang bzw. Abbau von Mitarbeitern in Höhe von EUR 3,3 Mio. und dem Rückgang von Abnahmeverpflichtungen gegenüber Ennoconn Corporation in Höhe von EUR 4,6 Mio.

Die Verbindlichkeiten beinhalten stichtagsbezogen die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der S&T AG sowie die Verbindlichkeiten aus Verrechnungskonten.

Die S&T AG, als Muttergesellschaft der Kontron S&T AG, hat eine unbeschränkte, harte Patronatserklärung abgegeben. Diese ist bis 31.12.2020 befristet.

Zu außerbilanziellen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Kreditlinien verweisen wir auf den Anhang.

PROGNOSE-, CHANCEN-, RISIKOBERICHT

Prognose

Die volkswirtschaftlichen Prognosen für die Hauptmärkte der Kontron-Gruppe – Europa und Nordamerika– zeigen sich differenziert und gehen von einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums auf unterschiedlichen Niveaus aus:

In ihrer Winterprognose vom Februar 2019 geht die Europäische Kommission angesichts zunehmender globaler Unsicherheiten davon aus, dass die Wirtschaft in den Jahren 2019 und 2020 im Euroraum wie auch in der gesamten EU mit einer Rate von 1,5% bzw. 1,7% weiterwachsen wird. Dies entspricht einer weiteren Reduktion im Vergleich zur Herbstprognose der Europäischen Kommission, welche noch von 1,9% für 2019 und 1,7% für 2020 ausgegangen ist. Für den wichtigsten Absatzmarkt Deutschland ist 2019 mit einem Wachstum von 1,1% zu rechnen. Für Nordamerika geht der Internationale Währungsfond von einer Abkühlung des Wirtschaftswachstums auf 2,5% für das Jahr 2019 aus. Die Europäische Kommission sieht die Situation in ihrer Winterprognose im Februar 2019 leicht positiver: Die eigenen Einschätzungen der Wachstumsaussichten der Europäischen Kommission für die USA betragen für 2019 2,7%, für das Jahr 2020 sieht die Kommission eine Verlangsamung des Wachstums auf 2,1%.

Für den ECT Markt werden unverändert deutlich höhere Zuwächse als für die gesamte Wirtschaft prognostiziert. Einer der größten Wachstumstreiber für ECT stellt das Internet der Dinge dar. Dabei verweisen die meisten Marktforscher auf folgende wesentliche Faktoren: das Industrial Internet of Things (IoT), das die Digitalisierung und Vernetzung von Maschinen, Fabriken und Unternehmen unterstützt; Smarte Endgeräte für Endverbraucher. Bedingt durch die beiden erstgenannten Faktoren entsteht ein zunehmender Bedarf an Vernetzung und Internet-Bandbreite, der wiederum einen stark wachsenden Bedarf an ECT-Komponenten bei Gateways und Ausstattung für Telekommunikationsanbieter bedingt. Gleichzeitig werden die Ansprüche an Embedded Hardware immer größer, so dass die Nachfrage nach Produkten mit hoher Prozessor- und Grafikleistung steigt. Das gilt insbesondere für die Healthcare- und die Gaming-Branche. Zu den Branchen, die das Wachstum von ECT beflügeln zählen weiterhin Logistik und Transportwesen. Nach Regionen aufgeteilt sehen die meisten Marktforscher Nordamerika als anhaltend größten Markt für ECT, gefolgt von EMEA; starkes Wachstum wird für die asiatischen Länder erwartet.

Vor diesem Hintergrund bleibt das bisherige Ziel der Kontron-Gruppe – profitables Wachstum – nach wie vor bestehen. Durch fortschreitende Synergieeffekte mit der S&T Gruppe zu einem innovativen Technologieunternehmen bzw. Lösungsanbieter mit steigendem Anteil an Eigenentwicklungen und somit steigender Wertschöpfung sollen zunehmend höhere Brutto- und Ergebnismargen erzielt werden. Die Gewinnung neuer Kunden in den letzten Monaten in Verbindung mit neuen Technologien unterstützen diese Prognose.

Gesamtaussage: Auf Grund der globalen Rahmenbedingungen und der internen Planungen sieht das Management für 2019 ein weiteres umsatz- und ergebnisseitiges Wachstum der Kontron Gruppe als realistisch an. Die Kontron S&T AG wird sich unverändert auf die Aufgaben und Funktionen einer Holdinggesellschaft konzentrieren. Das Ergebnis wird abhängig von den Ausschüttungen der Tochtergesellschaften sein. Für das Geschäftsjahr 2019 erwarten wir analog wie im Vorjahr wiederum ein positives Ergebnis im einstelligen Millionenbereich. Die Planung des Vorjahres wurde erreicht.

Chancen- und Risiken

Aufgrund ihrer Funktion als Holdinggesellschaft beschränken sich die Chancen und Risiken im Wesentlichen auf die gehaltenen Anteile an den Beteiligungen sowie der Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft. Letztere erfolgt weitgehend über den S&T Konzern in Form von Darlehen und Verrechnungskonten. Die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 99 Mio. haben in Höhe von EUR 91 Mio. eine Restlaufzeit von über einem Jahr. Ferner hat die S&T AG gegenüber der Kontron S&T AG eine unbefristete und unbeschränkte (harte) Patronatserklärung abgegeben, die erstmals zum 31.12.2020 gekündigt werden kann.

Die Entwicklung der Tochtergesellschaften ist von einer Vielzahl von Chancen und Risiken abhängig. Die folgenden Passagen behandeln die aus heutiger Sicht wichtigsten Risikofelder für die Kontron Gruppe bzw. den jeweiligen Tochtergesellschaften der Kontron S&T AG. Die dargestellten Risiken können das Erreichen der strategischen und operativen Ziele sowie die Ertrags-, Finanz und Vermögenslage wesentlich beeinflussen. Über diese Risiken hinaus können auch weitere, derzeit noch unbekannt oder als nicht wesentlich eingeschätzte Faktoren unsere Geschäftstätigkeit beeinträchtigen.

Supply-Chain- und Beschaffungsrisiken

Im operativen Bereich von Lieferkette und Beschaffung wurden mehrere Risiken identifiziert. So richtet sich der Materialeinkauf in der Supply Chain und Lagerhaltung an den Bedarfsprognosen aus. Bei schlechter Prognosequalität kann dies zu einem zu hohen oder zu niedrigen Lagerbestand führen. Zudem können die Gesellschaften zur Rücknahme von Überständen bei Lieferanten verpflichtet sein, wenn die prognostizierten Mengen nicht durch die Kontron Gesellschaften abgenommen werden. Diesem Risiko wird durch vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Verkaufs- und Produktionsplanungsprozesses sowie der Incentivierung von prozessbeteiligten Mitarbeitern begegnet.

Beschaffungsrisiken ergeben sich hauptsächlich daraus, dass wichtige Zulieferer ausfallen, die gelieferten Komponenten Qualitätsmängel aufweisen, oder dass wichtige Beschaffungs- und Liefertermine nicht eingehalten werden. Die von diesen Risiken betroffenen Hauptkomponenten sind vor allem Bauteile und elektronische Baugruppen, aber auch Produktionsdienstleistungen, die von verschiedenen Zulieferern bezogen werden. Es wird daran gearbeitet, für kritische Komponenten mehrere Zulieferer zu beauftragen. Einige der Komponenten unterliegen starken konjunkturellen Nachfrageschwankungen mit entsprechend hohen Preisvolatilitäten. Um die Gesellschaften dagegen abzusichern, wurden an mehreren Standorten eine Lagerhaltung eigens für kritische Komponenten eingerichtet. Einige unserer Produkte werden über sehr lange Zeiträume – mehr als zehn Jahre – unverändert im Markt verkauft bzw. müssen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen mit den Kunden entsprechend lange mit Ersatzteilen versorgt werden können. Diesem Risiko wird mit einer regelmäßigen Analyse der kritischen Komponenten begegnet. Vor Auslaufen wichtiger Zulieferkomponenten wird versucht die Lagerbestände an den Bedarf anzupassen, der für die restliche Produktlebenszeit erwartet wird. Zugleich werden die Reichweiten der werthaltigen Komponenten und Baugruppen kontinuierlich überwacht, um das Risiko aus überalterten oder überhöhten Lagerbeständen zu minimieren.

Markt- und Branchenrisiken

Europa und Nordamerika gelten als Hauptabsatzmärkte. Negative Entwicklungen (auch durch das geänderte politische Umfeld in den USA, Zollbeschränkungen und USD-Schwankungen) könnten die Nachfrage belasten. Speziell im Bereich Gaming und Entertainment beobachtet die Kontron derzeit eine starke Konsolidierung potenzieller Kunden, wobei diese Kunden zusätzlich im Bereich Contract Manufacturing aktiv werden. Mögliche Konsolidierungen bei den Kunden könnten sich auf die erzielbaren Margen auswirken. Ebenso können Großkunden aufgrund ihrer Marktmacht den Margendruck verstärken. Um dem entgegenzuwirken, wird die internationale Supply Chain unverändert durch Zusammenarbeit mit Ennoconn sowie Kontrons eigener Entwicklungsbereiche weiter optimiert. Der Fokus im Vertrieb liegt derzeit darauf, den Nutzen unserer Produkte für Kunden noch stärker herauszuarbeiten sowie weitere strategisch wichtige Kunden zu identifizieren und Aufträge zu generieren.

Gleichzeitig drängen auf der einen Seite große Unternehmen, die bisher ausschließlich als Vorlieferant tätig waren, stärker in den Markt mit Endkunden. Auf der anderen Seite erweitern Kunden ihre Wertschöpfungskette, indem sie bestimmte Produktionsabläufe selbst durchführen. Diesem Trend setzt die Kontron ihre technologische Erfahrung sowie zusätzliche Leistungen (z. B. Wartung, Software) entgegen.

Nicht ausreichend vorhandene Marktkennntnisse und Wettbewerbsanalysen können ein Risiko sowohl im Bereich Vertrieb als auch im Entwicklungsbereich darstellen. Um Vertriebsrisiken zu reduzieren, setzt Kontron auf die verbesserte Anwendung und Nutzung von Vertriebswerkzeugen und auf so weit wie möglich standardisierte interne Vertriebsprozesse.

Schließlich besteht die Gefahr, dass sich durch eine zunehmende Standardisierung und Kommodisierung der Preisverfall am Markt – insbesondere im Bereich von Modul- und Board-Produkten – weiter beschleunigen könnte. Diesem Risiko wird durch eine laufende Verbesserung der Einkaufs- und Supply-Chain-Prozesse begegnet.

Technologierisiken

Technologierisiken bestehen darin, dass von Kontron entwickelte Technologien durch neue Entwicklungen überflüssig gemacht oder verdrängt werden oder dass Kontron sich nicht schnell genug an den technologischen Fortschritt anpasst. Durch die zentrale Stelle des Chief Technology Officers (CTO) bei der S&T AG soll sichergestellt werden, dass die Entwicklungen im Technologiebereich besser überwacht und koordiniert werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Standardprodukte im Vergleich zum Wettbewerb zu spät im Markt platziert bzw. dass sie durch überraschende technologische Neuerungen überflüssig werden. Weitere Technologierisiken können sich aus der Einführung neuer kostenintensiver Technologien ergeben, beispielsweise im Bereich Sicherheit im IoT-Kontext.

Bei den Entwicklungen besteht das Risiko, dass geistiges Eigentum (Intellectual Property – IP) von Externen verletzt wird. Obwohl Kontron unter anderem durch die Einschaltung externer Anwälte und Berater laufend prüft, dass keine bestehenden Patente verletzt bzw. dass niemand geistiges Eigentum der Kontron verletzt, wurden in der Vergangenheit Patentverletzungsansprüche gegenüber Kontron geltend gemacht. Diesem Risiko wurde durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung ausreichend begegnet. Um Projektverzögerungen zu vermeiden, wurde die Entwicklungsorganisation optimiert: Ein kontinuierliches Projektcontrolling unterstützt das Projektmanagement und das strukturierte Abarbeiten der Entwicklungsprojekte. So können Termin- und Budgetüberschreitungen frühzeitig erkannt und rechtzeitig gegengesteuert werden.

Produktbezogene Risiken

Im Bereich der Produktqualität besteht das grundsätzliche Risiko, dass fehlerhafte Produkte zu einem Schaden auf Kundenseite führen und der Kunde von Kontron Schadensersatz fordert. Diesem Risiko wird durch eine ganze Reihe an Maßnahmen, insbesondere durch eine umfassende technische Qualitätssicherung in der Produktentwicklung und -fertigung begegnet. Zudem verfügt Kontron über ein professionelles Qualitätsmanagement, das alle wichtigen Lieferanten regelmäßig auditiert.

Mit den weltweiten Service- und Reparaturzentren stellt Kontron zudem sicher, dass fehlerhafte Kontron Produkte schnell und wirksam repariert und an die Kunden zurückgesandt werden können. Zusätzlich werden Produktrisiken durch entsprechende Versicherungen abgesichert.

Ebenso wichtig ist es, dass das Verhältnis zwischen kundenindividuellen Entwicklungsaufträgen und Standardproduktaufträgen so gesteuert wird, dass beides ausgeglichen ist. Stark kundengetriebene Geschäftsaktivitäten verursachten in der Vergangenheit eine unausgeglichene Verteilung und führten somit zu hohen Komplexitätskosten. Die vorhandene hohe Variantenvielfalt bei den einzelnen Produkten erschwert das Handling im operativen Bereich. Diesem Risiko wird begegnet, indem zukünftig eine intensivere Abstimmung zwischen den verschiedenen Unternehmensteilen erfolgt.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können unter anderem resultieren aus Ansprüchen und Klagen Dritter gegenüber der Kontron S&T AG oder ihren Tochtergesellschaften, insbesondere wenn unzureichende vertragliche Absicherungen bestehen und in diesem Bericht genannte wesentliche Risiken dann tatsächlich eintreten. Vertragsrisiken werden durch eine interne juristische Prüfung von Vertragsklauseln und die juristische Unterstützung bei Vertragsverhandlungen, bei Bedarf unter Hinzuziehung externer Spezialisten, sowie durch den fortlaufenden Ausbau des internen Vertragsmanagements reduziert.

Weitere rechtliche Risiken können aus behördlichen Verfahren resultieren. Gerichtliche und außergerichtliche Rechtsstreitigkeiten werden durch Hausjuristen überwacht, bei Bedarf mit Unterstützung durch externe Rechtsanwälte. Insbesondere wenn ausländische Rechtsordnungen zur Anwendung kommen, kann ein hoher Bedarf an externer Beratung mit entsprechendem Kostenaufwand entstehen. Zusätzlich bestehen grundsätzlich auch Risiken aus den Bereichen Wettbewerbs- und Kartellrecht, Export- / Außenhandelsrecht, Zoll- und Steuerrecht sowie Umweltrecht. Patente und Marken werden durch die Einbindung externer Patent- und Markenanwälte geschützt und überwacht.

Einzelrisiken, die sich aus laufenden Klageverfahren (Aktiv- / Passivprozesse) ergeben, werden durch das Risikomanagement bewertet. Rückstellungen werden gebildet, sofern Zahlungsverpflichtungen als wahrscheinlich angesehen werden und wir deren Höhe zuverlässig schätzen können.

Währungsrisiken

Kontron ist auf Technologiemarkten weltweit vertreten. Die Geschäftsbeziehungen sind daher Wechselkursrisiken (Transaktionsrisiken) ausgesetzt. Dem Fremdwährungsrisiko wird durch währungskongruente Finanzierung der Geschäfte, die Beschaffung von Fremdleistungen in der jeweiligen Landeswährung und die Vereinbarung von Währungsschwankungsklauseln begegnet. Zudem werden bei Bedarf zur Absicherung derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Spekulationsgeschäfte, also das Eingehen von Risiken außerhalb der operativen Geschäftstätigkeit, sind innerhalb der S&T Gruppe nicht zulässig. Zur Absicherung gelangen ausschließlich bestehende Bilanzpositionen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Cashflows. Währungsrisiken auf Finanzierungen werden reduziert, indem entsprechend dem zu finanzierenden Geschäftsvolumen in gleicher Währung die Finanzierungen erfolgen. Zum Bilanzstichtag lagen bei Tochterfirmen der Kontron S&T AG Devisentermingeschäfte oder Devisenoptionsgeschäfte vor, die zur Absicherung von Einkaufsvolumina oder sonstiger Positionen dienten. Der Personenkreis, der entsprechende Sicherungsgeschäfte abschließen kann, ist sehr begrenzt. Vorhandene Geschäfte werden laufend gemeldet und somit kontinuierlich überwacht. Ökonomische Sicherungsbeziehungen werden im Abschluss nicht als bilanzielle Sicherungsbeziehungen im Sinne von § 254 HGB behandelt.

Regionale Risiken

Kontron produziert und verkauft seine Produkte weltweit. Daraus ergeben sich unterschiedliche regionale Risiken für das laufende Geschäft. Eines davon ist das Risiko, mit internationalen Regelungen in Konflikt zu geraten. Den daraus resultierenden möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen wird durch die konsequente Überwachung der relevanten internationalen Regelungen und durch die Ergreifung aller nötigen Maßnahmen zu ihrer Einhaltung, begegnet. Dies gilt unter anderem auch für den Bereich der Exportkontrolle.

Um regionale Risiken möglichst klein zu halten, werden bei der Auswahl der Lieferanten auch Aspekte wie die Anzahl regionaler und überregionaler Produktionsstätten berücksichtigt (siehe hierzu auch „Supply-Chain- und Beschaffungsrisiken“). Gleichwohl können bei einem Ausfall von wichtigen Produktionsstätten zeitliche Verzögerungen in der Belieferung möglicherweise nicht verhindert werden.

Forderungsausfallrisiken

Den Zahlungsausfall eines oder mehrerer Kunden wird unter normalen Bedingungen für gut beherrschbar eingeschätzt: Kontron verfügt mit insgesamt über Tausend Kunden über einen sehr diversifizierten Kundenstamm und erwirtschaftet mit den zehn umsatzstärksten Kunden weniger als 40 % des Umsatzes.

Die Gesellschaften der Kontron Gruppe verfügen über ein modernes Mahn- und Kundenkreditwesen und sind dadurch gegen Zahlungsausfälle ausreichend abgesichert.

Mit vielen Kunden bestehen bereits langjährige Geschäftsbeziehungen. Dadurch verfügt Kontron über verlässliche Erfahrungswerte, was ihr Zahlungsverhalten betrifft. Falls erforderlich, werden zusätzlich externe Ratings eingeholt. Weiterhin werden regelmäßige Kundenanalysen hinsichtlich ihres Zahlungsverhaltens durchgeführt. Auf Basis dieses Bildes werden Kreditlimits und Zahlungsbedingungen, deren Einhaltung von den verantwortlichen Funktionen überwacht wird, definiert. Dennoch kann es bei Kunden zu finanziellen Engpässen und infolgedessen zu Zahlungsausfällen kommen. Spezifische Risiken werden im konkreten Fall einzelwertberichtet.

Mehrere Tochtergesellschaften führen Forderungsverkaufsprogramme (Factoring) durch. Dabei werden Forderungen der Gesellschaft, die ein bestimmtes Anforderungsprofil erfüllen, regresslos an den Forderungsankäufer verkauft.

Die Kontron S&T AG hat zum Stichtag Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 7,8 Mio. (Vj. EUR 27,1 Mio.). Zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 wurden fällige Forderungen durch die Tochtergesellschaften überwiegend beglichen.

Chancenbericht

Die Geschäftspolitik ist darauf ausgerichtet, Chancen systematisch zu identifizieren und zu nutzen, um die Leistungsfähigkeit und Ertragskraft des Unternehmens ständig zu verbessern. Grundlage hierfür ist die transparente Aufbereitung von Chancen, um sie dann in unsere unternehmerischen Entscheidungen einzubeziehen. Die folgenden Chancen spiegeln die aktuelle Einschätzung möglicher künftiger Entwicklungen und Ereignisse wider, die zu einer positiven Abweichung von unserer Prognose führen können.

Middleware- / Software- und IOT Fokus

Der Vorstand sieht weiterhin enormes Potenzial in der konsequenten Umsetzung unserer Software-Middleware-Strategie im Rahmen des Industrial-IoT-Fokus. Das existierende Hardware-Portfolio wird durch Middleware-Angebote sukzessive erweitert. Dies versetzt Kontron in die Lage, innovative und ganzheitliche Produkte, Lösungen, Plattformlösungen und Neuentwicklungen im Bereich „Internet der Dinge“ anzubieten. Durch die verbesserte Integration von hardwarebasierten Sicherheitslösungen ist Kontron in der Lage, den Marktanforderungen in Bezug auf System und Datensicherheit Rechnung zu tragen. Auch bietet Kontron Schutz von Technologie (Copy und IP Protection) seitens der Kontron eigenen Hardware- und Systemplattformen heute ab Werk an. Kontron arbeitet daher stetig daran, in diesem Bereich neue Technologien zu entwickeln sowie bestehende Technik weiter im Sinne des Kunden zu optimieren.

Partnerschaften

Mit der Integration der Kontron-Gruppe in die der S&T Gruppe und der damit verbundenen engeren Zusammenarbeit mit der S&T Gruppe haben sich bereits erste positive Effekte ergeben. Der Vorstand erwartet durch das langjährige Know-how der S&T-Gruppe weitere positive Impulse auf der Entwicklungsseite. Gleichzeitig ergeben sich erhebliche Chancen, dass Kontron seine Produkte zusammen mit dem Know-how der S&T bei bereits bestehenden oder neu zu akquirierenden Kunden anbieten kann.

Dienstleistungs- und Serviceangebot

Der Ausbau des Dienstleistungs- und Serviceangebots birgt ebenfalls Chancen. Das primäre Ziel ist es, den Kundennutzen der Kontron-Produkte und Lösungen durch Dienstleistungen noch weiter zu steigern sowie neue umfassende Dienstleistungen im Produkt- und Lösungsumfeld zu entwickeln. Dadurch kann Kontron seinen Kunden Komplettlösungen – von der notwendigen Hardware über die Software bis hin zur Integrations- und Betriebsdienstleistung – aus einer Hand anbieten. Zusätzlich kann Kontron seinen Kunden zudem während des gesamten Produktlebenszyklus unterstützen. Darüber hinaus ergibt sich aus der neuen Größe der S&T Gruppe als auch deren weltweiter Verteilung weiteres Synergie- und Optimierungspotential, beispielsweise durch den Einsatz kosteneffizienter Softwareentwicklungsressourcen in Osteuropa für neue gruppenweite Produktentwicklungen bei der Kontron Gruppe.

Gesamtaussage des Vorstandes zur Risikosituation

Die Gesamtaussage des Vorstandes zur Risikosituation ergibt sich aus der konsolidierten Betrachtung sämtlicher bekannter Risikofelder, die wesentlich für die weitere Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kontron Gruppe sein könnten.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes hält der Vorstand der Kontron S&T AG die identifizierten Risiken für beherrschbar und sieht qualitativ hochwertiges Wachstumspotenzial für die Zukunft der Gesellschaft. Wir werden auch im Geschäftsjahr 2019 unsere Organisation stabil und effizient gestalten. Der Vorstand ist davon überzeugt, dass Kontron durch sein optimiertes Geschäftsmodell, und vor allem durch die vollständige Integration mit der S&T Gruppe in der Lage sein wird, zukünftige Chancen wahrzunehmen, sich neuen strategischen Herausforderungen zu stellen und richtungsweisende, technologische Lösungen zu entwickeln

SCHLUSSEKLRÄRUNG DES VORSTANDES ZUM ABHÄNGIGKEITSBERICHT GEMÄSS § 312 ABS. 3 AKTG

Gemäß § 312 Abs. 3 AktG erklären wir als Vorstand der Kontron S&T AG, dass die Gesellschaft bei dem im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten vorgenommenen Rechtsgeschäften und getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, zu dem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt wurde.

Augsburg, den 28. Juni 2019

Kontron S&T AG

Hannes Niederhauser

Richard Neuwirth



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.